

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling	Datum 15.09.2015	Drucksachen-Nr. 2015/185/1
---	---------------------	--------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 14.12.2015
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 9

Volkshochschule Konstanz-Singen e. V.;

a) Jahresabschluss 2014

b) Verlängerung des Kassenkredits

Beschlussvorschlag

Zu a)

Der Jahresabschluss 2014 wird zur Kenntnis genommen.

Zu b)

Der Regionalen Volkshochschule Konstanz-Singen e. V. wird die dauerhafte Gewährung eines Kassenkredits in Höhe von max. 200.000 € zu den bekannten Konditionen bewilligt (siehe Sachverhalt).

Hinweis:

Der Kultur- und Schulausschuss und der Verwaltungs- und Finanzausschuss haben in ihren Sitzungen am 12.10.2015 einstimmig Zustimmung zum Beschlussvorschlag empfohlen.

Im Kreistag wurde die abschließende Beschlussfassung am 26.10.2015 vertagt, nachdem noch Fragen zum Jahresabschluss (Rückstellungen/Honorare) und der Bewilligung des Kassenkredits zu klären waren. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt (s. Sachverhalt). Daher wird Zustimmung zum Beschlussvorschlag empfohlen.

Sachverhalt

Zu a) Jahresabschluss 2014

Das Wirtschaftsjahr 2014 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 91.898,38 €. Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 war ein Jahresüberschuss von 5.774 € geplant.

Die Abweichung vom Wirtschaftsplan ist im Wesentlichen auf die Zunahme der durchgeführten Integrationskurse sowie auf die Erhöhungen der Zuschüsse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zurückzuführen.

Aus dem Jahresüberschuss und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 30.465,33 € werden Gewinnrücklagen in Höhe von 106.189,84 € eingestellt. Nach Verrechnung wird ein Bilanzgewinn in Höhe von 23.973,87 € ausgewiesen. Näheres hierzu ergibt sich aus dem beigefügten Jahresabschluss (**Anlage 1**) und dem Lagebericht (**Anlage 2**).

Für das Wirtschaftsjahr 2015 ist laut Wirtschaftsplan ein Jahresüberschuss in Höhe von 653,00 € geplant. Zum Ende des zweiten Quartals stellt sich die Ertragsentwicklung positiv dar. Die Kosten entwickeln sich ebenfalls überwiegend planmäßig. Insgesamt wird nach dem zweiten Quartal von einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 5.000 € ausgegangen.

Mit der Prüfung des Jahresabschluss 2014 wurde der Wirtschaftsprüfer Achim Huonker, Singen, beauftragt. Die Prüfung ergab keine Einwendungen. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist beigefügt (**Anlage 3**).

Die VHS verfügt über keinen Aufsichtsrat. Die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes erfolgt jeweils durch die Mitgliederversammlung. Für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte die Beratung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung am 29.04.2015. Die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgte anschließend im Umlaufbeschluss.

Zu b) Verlängerung des Kassenkredits

Die Liquidität der VHS ist durch die im Juli 2012 beschlossene Kassenkreditbereitstellung bis zum 31.12.2015 sichergestellt. **Bisher musste der Kassenkredit noch nie in Anspruch genommen werden.**

Die Gewährung beruhte auf der Anforderung des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2011, wonach für eine positive Fortführungsprognose diese Liquidität benötigt wurde. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 wurde durch den Abschlussprüfer die vorsorgliche dauerhafte Bereitstellung des Kassenkredits empfohlen.

Die Gewährung wird zu folgenden bereits bekannten Konditionen beschlossen:

1. Maximale Höhe: 200.000 €.
2. Die Inanspruchnahme erfolgt maximal zweimal im Jahr.
3. Der Zinssatz beläuft sich auf 2,75 % und kann zum 01.01. und 01.07. jeweils angepasst werden.
4. Zur jeweiligen Inanspruchnahme werden Vereinbarungen mit der Kreiskasse geschlossen.
5. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils mit Rückzahlung bzw. Verlängerung des Kassenkredits.

Klärung offener Fragen (Sitzung des Kreistags am 26.10.2015) – Kreisrat KENNER-KNECHT

Rückstellungen/Honorare:

Bei den im Jahresabschluss der VHS-Konstanz-Singen e. V. gebildeten Rückstellungen

handelt es sich um Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, für die nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB eine Ansatzpflicht besteht. Die Verbindlichkeiten können dabei dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sein (vgl. Schubert in Beck Bil-Komm. 9. Auflage, zu § 249 HGB Rz. 24).

Die Dozenten der VHS-Konstanz-Singen e.V. haben die Erbringung bestimmter Kurse zugesichert, im Gegenzug dazu ist die VHS-Konstanz-Singen e.V. verpflichtet das vereinbarte Honorar je geleisteter Kurseinheit an die Dozenten zu entrichten. Das Honorar wird vereinbarungsgemäß erst nach vollständiger Beendigung des Kurses und nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung durch den Dozenten zur Zahlung fällig.

Sofern die Laufzeit von Kursen über den Bilanzstichtag hinausgeht, ist die Abrechnung durch die Dozenten – auch für bereits abgeleistete Kurseinheiten – am Bilanzstichtag regelmäßig noch nicht erfolgt. Die Dozenten haben ihre Leistung jedoch teilweise bereits erbracht, die Gegenleistung der VHS-Konstanz-Singen e.V. ist jedoch noch vollständig unerfüllt, die VHS-Konstanz-Singen e.V. befindet sich im sogenannten Erfüllungsrückstand.

Diesen Erfüllungsrückstand muss die VHS-Konstanz-Singen e.V. zum Bilanzstichtag ausweisen (vgl. Adler / Düring / Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage zu § 249 HGB, Rz. 60; ebenso: Schubert in Beck Bil-Komm zu § 249 HGB, Rz. 67). Die Leistung der VHS-Konstanz-Singen e.V. besteht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwar dem Grunde nach fest, jedoch besteht noch Ungewissheit über die Höhe des Erfüllungsbetrages. Erst nach Vorlage der Abrechnung durch die Dozenten und deren Prüfung durch die VHS-Konstanz-Singen e.V. wird abschließend deutlich, welche Kurseinheiten tatsächlich abrechenbar sind.

Die Bemessung der im Jahresabschluss der VHS ausgewiesenen Rückstellung erfolgt auf Basis der unterjährigen laufenden Aufzeichnungen der VHS-Konstanz-Singen e.V. auf der Basis der Stichtagsabgrenzungsliste. Von den Dozenten werden zum Bilanzstichtag keine Zwischenabrechnungen gefordert. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand gegenüber der jetzigen Vorgehensweise bedeuten.

Kassenkredit

Die vhs ist grundsätzlich auf einem guten Weg und hat im Geschäftsjahr 2014 trotz ausgeglichenem geplantem Haushalt ein positives Ergebnis erwirtschaften können. Die Eigenkapitalbasis ist nach wie vor sehr überschaubar. Ein festgesetztes Vereinskapi tal gibt es nicht. Die Wirtschaftspläne sind kostendeckend anzusetzen.

Daher wird die vhs auch langfristig nicht über eine solide Eigenkapitalausstattung verfügen. Bei Kreditinstituten hat die vhs keine Kreditlinien beantragt. Sie ist nicht Teil eines Liquiditätspools einer Gebietskörperschaft, über den sie jederzeit kurzfristig bei Liquiditätsengpässen auf liquide Mittel zurückgreifen könnte. In ihrem Handlungsspielraum ist sie begrenzt auf die jederzeit verfügbaren liquiden Mittel.

Die Vorlaufzeiten für die Beantragung eines Kassenkredits könnte die vhs bei Engpässen in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Insbesondere, wenn die vhs, wie bei den Zuschüssen der Abendschulen, aufgrund der langen Bearbeitungszeiten der Verwendungsnachweise beim Regierungspräsidium in Vorleistung geht.

Die Erfahrung zeigt, dass der niedrigste Liquiditätsbestand in der ersten Hälfte des Monats Januar liegt. Die liquiden Mittel gehen Anfang des Geschäftsjahres auf ca. T€ 310 zurück (Bsp. Januar 2014 und 2015).

Die Reichweite beträgt damit ca. einen Monat. Um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit, auch bei verspäteten Zahlungseingängen der Zuschüsse, sicherzustellen, wurde ein Kassenkredit beantragt. Der Kassenkredit soll nicht in Anspruch genommen werden.

Er soll als verfügbare Kreditlinie die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der vhs sicherstellen.

Genehmigungspflicht durch das Regierungspräsidium Freiburg

Bei einem Kassenkredit des Landkreises an die vhs besteht laut Auskunft der GPA keine bankrechtliche Erlaubnispflicht für den Landkreis, ist also möglich. Zu prüfen sei jedoch, ob ein genehmigungspflichtiger Tatbestand nach § 88 GemO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) bestehe. Laut telefonischer Auskunft des Regierungspräsidiums Freiburg ist in unserem Falle § 88 GemO jedoch nicht einschlägig, so dass auch keine Genehmigung durch die Rechtsaufsicht notwendig ist.

Der Kassenkredit wurde in den Vorjahren nie in Anspruch genommen - insofern stellt die weitere Bewilligung das "Netz unter dem doppelten Boden" dar. Selbstverständlich wird die Verwaltung die Entwicklung weiter beobachten und im Bedarfsfall zeitnah die Gremien unterrichten.

Die Fragen wurden vorab mit dem Antragsteller geklärt. Einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag steht damit nichts mehr im Weg.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt, solange der Kassenkredit nicht in Anspruch genommen wird.

Anlagen

Anlage 1 – Jahresabschluss 2014 – Bilanz, GuV und Anhang

Anlage 2 – Lagebericht 2014

Anlage 3 – Bestätigungsvermerk des WP 2014

Anlage 4 – Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung v. 29.04.2015
(Jahresabschluss 2014)

Hinweis zu den Anlagen:

Die Anlagen können den Sitzungsunterlagen für die Sitzung des Kreistags am 26.10.2015 entnommen werden. Sie liegen deshalb nicht nochmals bei. Auf Anforderung werden diese jedoch ggf. gerne nochmals übersandt.